

und Wirtschaft eingeräumt, die zusammen mit dem sozialistischen Eigentum an Versammlungsgebäuden usw. den Unterschied zwischen formell demokratischen und verwirklichten sozialistischen Rechten und Freiheiten erkennbar macht.

Während sich die Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in Art. 10 Abs. 3 auf die Regelung beschränkt: „Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden“, heißt es in Art. 19 Abs. 3 der Verfassung der DDR: „Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger gleiche Rechte und vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten im vollen Umfange zu entwickeln ...“

Es könnte durchgängig belegt werden, daß die vergleichbaren sozialistischen Grundrechte umfassender sind als die in den völkerrechtlichen Konventionen geregelten Rechte und daß sie zudem durch die Gesellschaftsverhältnisse des Sozialismus gesichert sind. Deshalb erfolgt die *Verwirklichung der völkerrechtlichen Menschenrechte in der DDR auf der Basis des bereits bestehenden innerstaatlichen Rechts*. Dabei gibt es kein völkerrechtliches Menschenrecht, dem nicht nach Geist und Buchstabe entsprochen wird. Allerdings haben nicht alle in der Verfassung Aufnahme gefunden. Einige sind auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, weil sie atypisch sind zur Kennzeichnung der prinzipiellen Rechtsstellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, wie sie die Verfassung reflektiert.

Als Beispiel seien die Regelungen genannt, daß niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf und daß niemand wegen Unfähigkeit, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, inhaftiert werden darf (Art. 8 und 11 der Konvention über zivile und politische Rechte).

Die grundrechtlichen Regelungen in der Verfassung der DDR entsprechen nicht nur voll den Menschenrechten in den völkerrechtlichen Konventionen, sondern enthalten zudem weitergehende bzw. neue Rechte und neue Garantieformen menschlicher Freiheit und Selbstverwirklichung, wie die Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit, das Recht aller Bürger auf Mitwirkung an der Tätigkeit der

staatlichen Machtorgane sowie das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Man kann daher feststellen, daß die *Menschenrechte des demokratischen Völkerrechts in den sozialistischen Grundrechten im Sinne einer historisch höheren Qualität aufgehoben sind*.

Schließlich sei noch erwähnt:

Der Bürger hat nur Ansprüche an Gesellschaft, Staat oder Mitbürger aus den innerstaatlich geregelten Rechten und Freiheiten, *nicht aus den Menschenrechtsdokumenten des Völkerrechts, deren Subjekte die Staaten sind* (vgl. Art. 2 Abs. 7, Art. 55 und 56 UN-Charta), *nicht einzelne Individuen*. Demzufolge hat der einzelne Bürger nur dort gesicherte Rechte, Freiheiten und Ansprüche, wo sie der Staat durch seine Gesellschaftsverhältnisse und sein Recht gewährleistet, wie es in der DDR in voller Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumenten geschieht.

Weil die Staaten des sozialistischen Weltsystems die Anforderungen der Menschenrechte des demokratischen Völkerrechts verwirklichen, sind sie legitimiert und im Interesse der Friedenssicherung verpflichtet, auch international für die Realisierung dieser Rechte zu wirken und ihrer Verletzung durch den Imperialismus mit Nachdruck zu begegnen. So heißt es in der 1978 beschlossenen Moskauer Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages: „Gefährliche Tendenzen in der Entwicklung der internationalen Lage werden auch durch die Politik imperialistischer Kreise verursacht, die einerseits faschistische und andere reaktionäre Regimes bei groben und massenhaften Verletzungen der Menschenrechte ermuntern und unterstützen, andererseits jedoch versuchen, das Problem der Menschenrechte zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der sozialistischen Staaten und anderer Länder, für Angriffe auf die sozialistische Gesellschaftsordnung zu mißbrauchen.“<sup>64</sup>

---

64 „Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 23. November 1978“, in : *Sicherheit und friedliche Zusammenarbeit in Europa. Dokumente 1975 - 1981*, Berlin 1983, S. 299.